

Ordnungsbehördliche Verordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) (Parkgebührenordnung) vom 05.07.2012 (01.05.2012)	5.4
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044 , 3054), des § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NW S. 765, 766 f) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.1991 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S 365) erlässt die Stadt Menden (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 27.03.2012 für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem Parkschein zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird die Gebühr für die ersten angefangenen 30 Minuten auf 30 Cent, für die erste Stunde auf 60 Cent und für jede weitere angefangenen 10 Minuten auf 10 Cent festgesetzt.

§ 2

Für die nachfolgend aufgeführten Parkflächen im Kernstadtbereich

- „Westwall“
- „Turmstraße/Sinn“
- „Bertelsbeck“
- „Neumarkt“

wird die Parkgebühr für die ersten angefangenen 30 Minuten auf 0,40 €, für die erste Stunde auf 0,80 € und für jede weiteren angefangenen 15 Minuten auf 0,20 € festgesetzt.

§ 3

Gebührenfrei ist das Parken in den oben genannten Bereich bis zu 20 Minuten, wenn die Parkdauer durch einen im Fahrzeug sichtbar ausgelegten und mit der Ankunftszeit und dem Logo der Stadt Menden (Sauerland) versehenen Parkschein (Parkkarte) nachgewiesen wird.

§ 4

Die Parkgebührenordnung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 11.06.2004 außer Kraft.